

# **Satzung zur Durchführung des gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengangs Unternehmenssteuerrecht**

der Hochschule Stralsund (HOST)  
und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin)

Auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (AMBl. HTW Berlin Nr. 12/25) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 283) und § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz –LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der HTW Berlin am 7. Januar 2026 und der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Stralsund am 25. März 2026 die folgende Satzung erlassen\*:

## **Gliederung der Ordnung**

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Gemeinsame Kommission .....	2
§ 3	Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission .....	2
§ 4	Bestellung der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission.....	2
§ 5	Vorsitz der Gemeinsamen Kommission .....	3
§ 6	Studierende .....	3
§ 7	Salvatorische Klausel .....	3
§ 8	Schlussbestimmungen.....	4

---

\* Bestätigt durch das Präsidium der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 1. April 2026 und das Rektorat der Hochschule Stralsund am 25. März 2026.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Hochschule Stralsund (HOST) und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) führen den konsekutiven Masterstudiengang „Unternehmenssteuerrecht“ auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften gemeinsam durch. Die Zuständigkeit der für die Einrichtung des Studiengangs entscheidungsbefugten Gremien bleibt unberührt.

(2) Die beteiligten Organe und sonstigen Organisationseinheiten beider Hochschulen nehmen ihre Rechte und Pflichten bei der Durchführung des Studiengangs im gegenseitigen Einvernehmen wahr. Die erforderlichen organisatorischen und finanziellen Regelungen werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung getroffen.

## **§ 2 Gemeinsame Kommission**

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben bei der Durchführung des Studiengangs wird auf Beschluss der Fachbereichsräte der beteiligten Hochschulen eine Gemeinsame Kommission eingesetzt.

(2) Die Gemeinsame Kommission wird für die Dauer von jeweils zwei Jahren eingesetzt. Für die Amtszeiten der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission gilt § 49 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(3) Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission stehen unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die jeweils zuständigen Organe beider Hochschulen. Die Bestimmungen der § 89 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung sowie § 14 Abs. 2 und 3 LHG MV bleiben unberührt.

(4) Die Gemeinsame Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 3 Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission**

Die Gemeinsame Kommission setzt sich wie folgt aus den Mitgliedern der beiden Hochschulen zusammen:

1. vier Professor\*innen,
2. ein\*e akademische\*r Mitarbeiter\*in,
3. ein\*e Studierende\*r auf Vorschlag der Studierendenschaft des Studiengangs,
4. ein\*e Mitarbeiter\*in für Technik, Service und Verwaltung (HTW Berlin) oder ein\*e weitere\*r Mitarbeiter\*in (HOST).

Die vier Sitze der Professor\*innen sowie die insgesamt zwei Sitze von akademischem bzw. akademischer Mitarbeiter\*in und dem bzw. der Mitarbeiter\*in für Technik, Service und Verwaltung oder dem bzw. der weiteren Mitarbeiter\*in sind jeweils paritätisch auf die beiden beteiligten Hochschulen zu verteilen. Welcher Hochschule dabei der Sitz des bzw. der akademischen Mitarbeiter\*in und welcher anderen Hochschule in der Folge der Sitz des bzw. der Mitarbeiter\*in für Technik, Service und Verwaltung oder des bzw. der weiteren Mitarbeiter\*in zufällt, entscheidet die bestehende Gemeinsame Kommission jeweils vor der Neubestellung der Gemeinsamen Kommission.

## **§ 4 Bestellung der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission**

(1) Die Vertreter\*innen der Hochschule Stralsund in der Gemeinsamen Kommission werden von dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Stralsund bestellt. Die Vertreter\*innen der HTW Berlin in der Gemeinsamen Kommission werden von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der HTW Berlin bestellt. Sie sollen dem Kreis der mit dem Studiengang „Unternehmenssteuerrecht“ befassten bzw. vertrauten Mitglieder der Hochschulen angehören.

(2) Das studentische Mitglied der Gemeinsamen Kommission gem. § 3 Satz 1 Nr. 3 wird jährlich alternierend, beginnend bei der HOST, von einem der beiden Fakultäts- bzw. Fachbereichsräte der beteiligten Hochschulen bestellt.

#### **§ 5 Vorsitz der Gemeinsamen Kommission**

(1) Die Gemeinsame Kommission wählt eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n aus der Reihe ihrer Mitglieder, die der Gruppe der Professor\*innen angehören. Dabei soll jeweils eine Person der HTW Berlin und eine der Hochschule Stralsund angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission beträgt zwei Jahre.

(2) Der oder die Vorsitzende vertritt den Studiengang als Studiengangsprecher\*in innerhalb und außerhalb der Hochschulen und der Fachbereiche bzw. Fakultäten.

#### **§ 6 Studierende**

(1) Bewerbung und Immatrikulation erfolgen bei der HTW Berlin und gelten gleichzeitig für die HOST. Die Immatrikulation erfolgt an der HTW Berlin zum 1. Oktober und an der HOST zum 1. September. Die Studierenden des Studiengangs werden mit ihrer Immatrikulation Mitglieder beider Hochschulen. Sie haben mit der Einschreibung und jeder Rückmeldung zu erklären, an welcher der beiden Hochschulen sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Die Verteilung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge zwischen den Hochschulen, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, wird in der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Studierenden des Studiengangs haben das Recht, die Einrichtungen beider Hochschulen nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein sollte, so behalten die anderen Bestimmungen dieser Satzung ihre Gültigkeit. An Stelle der unwirksamen Bestandteile tritt rückwirkend eine Bestimmung, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund und im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt unbefristet, sofern dem nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Semesters von einer der beiden beteiligten Hochschulen widersprochen wird.

Stralsund, den 29. April 2026

Prof. Dr. iur. Claudia Danker  
Dekanin der Fakultät für Wirtschaft

Veröffentlichungsvermerk:  
Diese Satzung wurde am 30. April 2026 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.